

Geschäftsverzeichnisnr. 2027
Urteil Nr. 25/2002 vom 30. Januar 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 7 und 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2000 zur Verringerung des Devolutiveffekts der Listenstimmen um die Hälfte und zur Abschaffung des Unterschieds zwischen ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten für die Provinzial- und Gemeindewahlen und für die Wahl des Europäischen Parlaments, erhoben von P. D'Hoker.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. September 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. September 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. D'Hoker, wohnhaft in 9850 Nevele, Biebuyckstraat 14, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 7 und 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2000 zur Verringerung des Devolutiveffekts der Listenstimmen um die Hälfte und zur Abschaffung des Unterschieds zwischen ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten für die Provinzial- und Gemeindewahlen und für die Wahl des Europäischen Parlaments (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juli 2000, erste Ausgabe, mit Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. August 2000).

Mit derselben Klageschrift wurde ebenfalls die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen beantragt. In seinem Urteil Nr. 110/2000 vom 31. Oktober 2000 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Februar 2001) hat der Hof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 11. September 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Oktober 2000.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 27. November 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 31. Januar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 16. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 28. Februar 2001 und vom 28. Juni 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 8. September 2001 bzw. 8. März 2002 verlängert.

Durch Anordnungen vom 20. März 2001 bzw. vom 22. Mai 2001 hat der Hof die Besetzung um die Richter A. Alen und J.-P. Moerman ergänzt.

Durch Anordnung vom 30. Mai 2001 hat der Vorsitzende H. Boel die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. Juni 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 31. Mai 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2001

- erschienen
- . P. D'Hoker, persönlich,
- . RA M. Gelders, ebenfalls *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Arts und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf de Zulässigkeit

A.1.1. P. D'Hoker beantragt in seiner Eigenschaft als belgischer Staatsbürger die Nichtigklärung der Artikel 3, 7 und 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, insbesondere in bezug auf die Zuerkennung von Stimmen an die Kandidaten unter Berücksichtigung ihrer Reihenfolge auf der Liste der Partei, für die sie für die Provinzial- und Gemeinderatswahlen kandidieren.

A.1.2. Der Ministerrat führt an, die Klage sei in Ermangelung eines Interesses an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen nicht zulässig; im Falle der Nichtigklärung wäre nämlich die vorherige Regelung anwendbar, bei der die Listenstimmen voll wirksam seien und somit nicht halbiert würden, was vom Standpunkt des Klägers aus nachteiliger sei.

A.1.3. In seinem Erwidierungsschriftsatz reagiert der Kläger wie folgt auf diese Einrede: « Hier wird die Auslegung angeführt, daß das Einreichen einer Klage auf Nichtigklärung lediglich bedeuten würde, eine Klage auf Annullierung einzureichen, daß der oder die angefochtenen Artikel an sich nicht im Rahmen eines Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Frage gestellt werden könnten ».

Zur Hauptsache

Standpunkt des Klägers

A.2.1. P. D'Hoker vertritt den Standpunkt, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Er führt an, daß seine bei Wahlen abgegebene Stimme « faktisch nicht gleichwertig sei, je nachdem, ob der Einfluß der 'Listenstimme' anwendbar sei oder nicht ».

Er führt das Beispiel eines zweiten Kandidaten mit 182 Vorzugsstimmen und eines dritten mit 183 Vorzugsstimmen an. Falls noch zwei Listenstimmen zuzuweisen seien, sei der zweite Kandidat anstelle des dritten gewählt. Im Fall eines echten allgemeinen einfachen Wahlrechts würde der dritte Kandidat gewählt sein, weil er mehr Stimmen erhalten habe. Nach Ansicht des Klägers verdeutliche dieses Beispiel, daß ein Kandidat, der aufgrund seines Platzes in der Reihenfolge der Liste nicht in den Vorteil der sogenannten Listenstimmen gelangen könne, nicht die gleichen Chancen erhalte.

Nach seinem Dafürhalten verstoße dies nicht nur gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sondern werde auch der « Wählerwille » im Sinne der « Artikel 61, 67.1, 67.2, 116 und 162.1 » der Verfassung mißachtet.

Darüber hinaus liege nach seinem Dafürhalten ein flagranter Verstoß gegen Artikel 64 der Verfassung vor, insbesondere gegen die Regel, daß keine andere Bedingung für die Wählbarkeit gestellt werden könne. Er bemängelt, daß durch die Einführung der « Listenstimme » ein « indirekter Wahlvorgang » eingeführt werde und daß die von ihrer Beschaffenheit her neutrale Reihenfolge der Kandidaten auf einer Liste wegen des « Devolutiveffektes » in eine zusätzliche Bedingung der Wählbarkeit umgewandelt werde, wie es das vorstehend angeführte Beispiel verdeutliche.

P. D'Hoker bemerkt, daß die Zuweisung der Stimmzettel an die Kandidaten in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge vor der Bezeichnung der Gewählten erfolge. Wenn die Zuweisung nach der Einordnung der Kandidaten entsprechend ihrer Anzahl Vorzugsstimmen erfolgen würde, läge keine Verfassungswidrigkeit vor, da die Listenstimmen dann keinen Einfluß auf ihre Reihenfolge mehr hätten, sondern lediglich auf die Wählbarkeitsziffer der jeweiligen Listen. « Mit anderen Worten, derjenige, der dann eine Listenstimme abgibt, erklärt sich nicht mehr mit der von der Partei vorgesehenen Reihenfolge einverstanden, sondern mit der Reihenfolge, die sich aus dem Stimmenergebnis aller Wähler für diese bestimmte Liste ergibt. » Dies entspreche dann nach Ansicht des Klägers der Verfassung.

A.2.2. P. D'Hoker führt ferner an, daß die angefochtenen Bestimmungen auch gegen Artikel 61 der Verfassung verstießen, wonach die Mitglieder der Abgeordnetenkammer direkt gewählt würden.

Er führt das Beispiel einer Wahl mit drei Parteien mit jeweils 500 Listenstimmen an. Die erste Partei erhalte zwei Sitze, die zweite drei und die dritte sechs. Nach seiner Berechnung habe die erste Partei 500 Listenstimmen zu verteilen ($500 \times 2 : 2$), die zweite 750 ($500 \times 3 : 2$) und die dritte 1500 ($500 \times 6 : 2$). « Dieses Beispiel zeigt unwiderlegbar, daß der Einfluß der Parteien auf den Wahlausgang und die Sitzzuweisung um so größer ist, je mehr Sitze eine Liste erhält. Dies ist offensichtlich ungerecht. » Das Beispiel zeige nach Ansicht des Klägers, daß das neue Gesetz den Einfluß der Parteien auf den Wahlausgang und die Sitzzuweisung im Vergleich zur vorherigen Regelung noch verstärke.

A.2.3. Der Kläger verweist schließlich auf einen zusätzlichen Vorteil von Wahlen ohne Einfluß der Listenstimme. Es sei wünschenswert, daß die Gewählten ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Verhältnisse und Untergruppen, unter anderem der Frauen, darstellten. Die Beteiligung dieser Untergruppen werde nun erschwert durch den Einfluß der Parteien. Nur wenn der Devolutiveffekt der Listenstimme abgeschafft werde, erhielten die verschiedenen Untergruppen eine tatsächliche Chance und könne der Wähler seinen Willen in aller Freiheit in einem gesetzlichen Rahmen äußern. « Die Reihenfolge der Wählbarkeit kann föglicherweise alleine durch die Einstufung in abnehmender Reihenfolge der erhaltenen Anzahl Vorzugsstimmen festgelegt werden. »

Standpunkt des Ministerrates und Reaktionen des Klägers darauf

A.3.1. Der Ministerrat gibt eine Übersicht der Gesetzgebung über Provinzialrats- und Gemeinderatswahlen, insbesondere in bezug auf den Devolutiveffekt der Listenstimmen.

Er erklärt, daß der Wähler entweder eine Listenstimme oder eine oder mehrere Vorzugsstimmen abgeben könne. « Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten auf der Liste seiner Wahl einverstanden, gibt er seine Stimme ausschließlich im Kopffeld über der betreffenden Liste ab [...]. » « Wenn der Wähler die Reihenfolge, in der die Kandidaten auf der von ihm gewählten Liste stehen, abändern möchte, gibt er eine oder mehrere Namensstimmen (oder 'Vorzugsstimmen') ab [...]. » Wenn der Wähler gleichzeitig eine Listenstimme und eine oder mehrere Vorzugsstimmen abgebe, gelte die Listenstimme als nicht vorhanden.

A.3.2. P. D'Hoker erwidert, die Auffassung des Ministerrates, daß derjenige, der eine Listenstimme abgebe, mit der Reihenfolge der Kandidaten einverstanden sei, verstoße gegen Artikel 64 der Verfassung; ein Wähler, der eine Listenstimme abgebe, finde sich mit dem Ergebnis der Liste ab, mehr nicht. Der Kläger verweist darauf, daß das frühere « Panaschieren » (Stimmen auf mehreren Listen) abgeschafft worden sei zugunsten der Stimmabgabe für Parteien.

A.4.1. Der Ministerrat erläutert den Verlauf der Wahlvorgänge. Nach der Auszählung der Stimmen werde die Stimmziffer oder Wahlziffer für jede der Listen durch Zählen der gesamten Anzahl Stimmzettel für eine Liste (sowohl Listenstimmen als auch Vorzugsstimmen) ermittelt. Die Wahlziffern würden jeweils geteilt durch 1, 1,5, 2, 2,5, 3, 3,5, usw. gemäß dem « Imperiali »-System. Jede Liste erhalte so viele Sitze, wie ihre Stimmziffer gleiche oder höhere Quotienten als der letzte Quotient ergeben habe.

A.4.2. Der Kläger stellt fest, daß für die Gemeinderatswahlen das « Imperiali »-System angewandt werde, im Gegensatz zum « d'Hondt'schen » System für die Wahlen der föderalen gesetzgebenden Kammern, und dies sei für die Durchsichtigkeit nicht förderlich. Er bemerkt, das erstgenannte System bevorteile die größten Parteien.

A.5.1. Der Ministerrat erklärt, daß in dem Fall, wo es mehr Kandidaten als Sitze für eine bestimmte Liste gebe, die Anzahl erzielter Stimmen zu berücksichtigen sei, um die Reihenfolge der Gewählten zu bestimmen. Früher seien alle Listenstimmen auf die Kandidaten in ihrer Reihenfolge auf der Liste übertragen worden. Seit dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes werde für Provinzialrats- und Gemeinderatswahlen die Anzahl Listenstimmen nur zur Hälfte zugewiesen. Mit der Einschränkung des Devolutiveffektes der Listenstimme auf die Hälfte habe der Gesetzgeber das Gewicht der Listenstimmen verringern wollen, damit der Einfluß der Namensstimmen vergrößert werde. Der Ministerrat erläutert ferner ausführlich und anhand von Beispielen, wie die Listenstimmen unter Berücksichtigung der « Wählbarkeitsziffer » (Stimmziffer mal Anzahl erhaltener Sitze geteilt durch die Anzahl erhaltener Sitze plus 1) auf die Kandidaten in ihrer Vorschlagsreihenfolge übertragen würden.

A.5.2. Der Kläger erwidert, daß der systematische Gebrauch des Begriffes « die Anzahl Listenstimmen nur zur Hälfte zugewiesen » eine gezielte und systematische Irreführung sei, um von der angewandten Berechnung abzulenken.

A.6.1. Der Ministerrat erklärt, nachweisen zu können, daß der Wille des Wählers keineswegs in ungerechtfertigtem Maße eingeschränkt werde durch die Zuteilung von Stimmen aus dem « Reservoir » der Listenstimmen in der Reihenfolge der Liste. Der Wille des Wählers werde mit anderen Worten keineswegs eingeschränkt in einer Weise, die im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehe.

A.6.2. Der Kläger stelle sich die Frage, wer bestimmen werde, ob « der Wähler keineswegs in ungerechtfertigtem Maße eingeschränkt wird » und ob « ein wenig falsch nicht falsch » sei. Nach seinem Dafürhalten würden hier Verfassungsgrundsätze den bloßen Parteiinteressen untergeordnet.

A.7.1. Der Ministerrat führt an, daß die Kategorien von Personen, deren Ungleichheit geltend gemacht werde, vergleichbar sein müßten. Das treffe im vorliegenden Fall zu, denn es handele sich um Personen, die sich absolut in der gleichen Lage befänden, da sie Kandidaten auf der Liste der gleichen politischen Partei für die Provinzialrats- und Gemeinderatswahlen seien.

Nach Darlegung des Ministerrates stelle die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste ein objektives Unterscheidungskriterium bei der Zuteilung der Stimmen aus dem Reservoir der Listenstimmen dar.

A.7.2. Nach Auffassung der klagenden Partei stehe die Auffassung des Ministerrates absolut im Widerspruch zu Artikel 64 der Verfassung.

A.8.1. Der Ministerrat führt an, daß die wichtigste Zielsetzung zur Begründung des angeprangerten Unterschieds mit der Bündelung des Gedankenguts einer Partei zusammenhänge. Die Parteiführung bestimme dann, wer am besten in Frage komme, um dieses Gedankengut zu vertreten, und dies drücke sich in der Reihenfolge der Kandidaten aus. Unter Berücksichtigung des Devolutiveffektes der Listenstimmen, der auf die Hälfte der abgegebenen Listenstimmen begrenzt sei, könne die Partei die Wahl bestimmter Kandidaten in gewissem Maße lenken.

Die Listenstimme biete dem Wähler gleichzeitig die Möglichkeit, sich hinter ein gewisses Gedankengut zu stellen statt hinter die eine oder andere Person. Dies gelte um so mehr, wenn der Wähler die Kandidaten einer Partei nicht persönlich kenne.

A.8.2. P. D'Hoker erwidert, daß es für die Parteien bereits eine ganze Reihe von Möglichkeiten gebe, um ihr Gedankengut zum Ausdruck zu bringen.

A.9.1. Nach Darlegung des Ministerrates trage der Unterschied in geeigneter Weise zu der obengenannten Zielsetzung bei. In der Praxis würden die ersten Kandidaten auf der Liste fast immer gewählt. Die Partei habe also sehr wohl einen gewissen Einfluß auf die Zusammensetzung ihrer künftigen Fraktion, indem sie teilweise bestimmen könne, wer gewählt werde.

A.9.2. Der Kläger verweist darauf, daß die Zuteilung von Stimmen durch Übertragung der Listenstimme nach Darlegung des Ministerrates ein wirksames Mittel zur Beeinflussung der Wahlen sei. «Eine deutlichere Beschreibung einer Übertretung von Artikel 64 der Verfassung ist kaum vorstellbar. Es steht daher im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ».

A.10.1. Der Ministerrat führt an, daß die eingesetzten Mittel in einem vernünftigen Verhältnis zur Zielsetzung stünden.

Der Wähler kenne die Folgen der Abgabe einer Listenstimme und erkläre sich somit aus eigenem Willen ausdrücklich mit der Reihenfolge der Liste einverstanden. Er sei nicht dazu verpflichtet und könne im Gegenteil die Reihenfolge ändern, indem er Vorzugsstimmen abgebe. Das tatsächliche Gewicht der Vorzugsstimmen hänge mit der Anzahl anderer Wähler, die eine Listenstimme abgaben, zusammen.

Der Ministerrat bemerkt, daß der Hof nicht beurteile, ob die gesetzgeberische Maßnahme opportun oder wünschenswert sei, und auch nicht prüfe, ob eine Zielsetzung durch andere Maßnahmen verwirklicht werden könne. Die vom Kläger vorgeschlagenen Alternativmaßnahmen, nämlich die Abschaffung des Devolutiveffektes der Listenstimme oder die Zuteilung von Listenstimmen, nachdem die Kandidaten entsprechend der Anzahl der erzielten Vorzugsstimmen eingeordnet worden seien, seien nicht Gegenstand der Beurteilung durch den Hof.

A.10.2. Der Kläger antwortet, daß es im vorliegenden Falle nicht um die Beurteilung der Opportunität oder des Wünschenswerten gehe, sondern lediglich um die Feststellung, daß ein Gesetzestext nicht den Artikeln 10 und 11 der Verfassung entspreche. Der Gesetzgeber müsse im Rahmen der bestehenden Verfassungsregeln handeln. Abweichungen, die lediglich eine Stärkung der Parteien anstelle des Gemeinwohls bezweckten, seien abzulehnen.

A.11.1. Der Ministerrat verweist darauf, daß das Verfahren zur Übertragung der Listenstimmen beibehalten werde, daß die Listenstimmen aber nur noch zur Hälfte zugeteilt würden. Er verweist auch darauf, daß ein Stimmzettel in dem Fall, wo der Wähler auf derselben Liste sowohl eine Listenstimme als auch Vorzugsstimmen abgebe, nicht ungültig sei, sondern daß dann die Vorzugsstimmen Vorrang hätten.

Der Ministerrat bemerkt ferner, aus einer jüngeren Studie gehe hervor, daß die Wähler bei Gemeinderatswahlen hauptsächlich Vorzugsstimmen abgaben und daß dies vielleicht in noch stärkerem Maße der Fall sein werde infolge der Halbierung des Devolutiveffektes der Listenstimme.

A.11.2. Der Kläger stellt fest, daß bei den Gemeinderatswahlen mehr Vorzugsstimmen abgegeben würden wegen der geringeren gesellschaftlichen Entfernung zwischen dem Wähler und den Kandidaten. Seines Erachtens sei die Übertragung von Listenstimmen eigentlich überflüssig. Es sei die Aufgabe der politischen Parteien, die gesellschaftliche Entfernung zu verringern oder die Betroffenheit des Wählers zu stärken, statt die große gesellschaftliche Entfernung durch eine verfassungswidrige Manipulation der Listenstimmen aufrechtzuerhalten.

A.12.1. Äußerst hilfswiese fordert der Ministerrat, der Hof möge berücksichtigen, daß die angefochtene Gesetzgebung eine Entwicklung aufweise.

Er verweist auf das Regierungsabkommen vom 7. Juli 1999, in dem es heiße: « Im heutigen Wahlsystem bevorteilt die Listenstimme den Kandidaten, der den günstigsten Platz in der Reihenfolge der Liste innehat. Dieser Devolutiveffekt der Listenstimme entzieht dem Bürger einen Teil seiner Wahlmöglichkeit und Kontrollgewalt ».

Der Ministerrat bemerkt, daß der Devolutiveffekt der Listenstimme bereits seit dem Inkrafttreten des Provinzial- und Gemeindewahlgesetzes bestehe und daß der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten habe, es sei nicht wünschenswert, den begrenzten Einfluß, den die Parteien noch auf die Bestimmung der (wahrscheinlich) Gewählten hätten, in einem Zuge abzuschaffen. Ein Abänderungsvorschlag zur Abschaffung der Übertragung der Listenstimme sei nicht angenommen worden.

A.12.2. Der Kläger führt an, der Ministerrat räume mit dem obenangeführten Auszug aus dem Regierungsabkommen unwiderruflich ein, daß die devolutive Anwendung der Listenstimme im Widerspruch zur Verfassung stehe. Aus dem Regierungsabkommen gehe hervor, daß der Wille bestehe, diese Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

- B -

Gegenstand der Klage

B.1. Der Kläger beantragt die teilweise Nichtigkeitsklärung der Artikel 3, 7 und 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2000 zur Verringerung des Devolutiveffekts der Listenstimmen um die Hälfte und zur Abschaffung des Unterschieds zwischen ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten für die Provinzial- und Gemeindewahlen und für die Wahl des Europäischen Parlaments.

Artikel 3 ist Teil von Kapitel II dieses Gesetzes, das die Abänderungen des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen enthält.

Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2000 bestimmt (die angefochtenen Bestimmungen sind kursiv gedruckt):

« Artikel 21 desselben Gesetzes, ersetzt durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

' § 1. Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste der Anzahl Sitze entspricht, die der Liste zukommen, sind diese Kandidaten alle gewählt.

Wenn die erste dieser Anzahlen größer ist als die zweite, werden die Sitze den Kandidaten in absteigender Reihenfolge der Anzahl erhaltener Stimmen zuerkannt. Bei gleicher Stimmenanzahl ist die Vorschlagsreihenfolge maßgebend. *Bevor der Hauptwahlvorstand des Distrikts die Gewählten bestimmt, teilt er den Kandidaten individuell die Hälfte der Anzahl Stimmen zu, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen. Diese Hälfte wird ermittelt, indem das Produkt, das sich aus der Multiplikation der Anzahl der in Artikel 9quinquies § 3 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld mit der Anzahl der durch diese Liste erzielten Sitze ergibt, durch zwei geteilt wird.*

Die im vorhergehenden Absatz erwähnte Zuteilung erfolgt durch Übertragung. Den Vorzugsstimmen, die der erste Kandidat der Liste erhalten hat, werden so viele zuzuteilende Stimmzettel hinzugefügt, wie nötig sind, um die jeder Liste eigene Wählbarkeitsziffer zu erreichen. Ist ein Überschuß vorhanden, so wird er auf die gleiche Art und Weise dem zweiten Kandidaten zugeteilt, dann dem dritten und so weiter, bis die Hälfte der Anzahl Stimmen, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen, so wie im vorhergehenden Absatz bestimmt, erschöpft ist.

Die jeder Liste eigene Wählbarkeitsziffer ergibt sich aus der Teilung des Produkts, das sich aus der Multiplikation der in Artikel 18bis bestimmten Wahlziffer der Liste mit der Anzahl dieser Liste zugeteilter Sitze ergibt, durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste zukommen.

Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste kleiner ist als die Anzahl Sitze, die der Liste zukommen, sind diese Kandidaten alle gewählt, und die verbleibenden Sitze werden gemäß Artikel 19 § 2 Absatz 4 zugeteilt. '

2. Ein neuer § 1bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

' § 1bis. Eventuelle Dezimalen der Quotienten, die anhand der in § 1 Absatz 2 erwähnten Berechnung beziehungsweise der in § 1 Absatz 4 erwähnten Berechnung ermittelt werden, werden nach oben aufgerundet, ob sie 0,50 erreichen oder nicht. '

3. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

' § 2. Aus jeder Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten gemäß § 1 gewählt sind, werden die nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen oder bei Stimmgleichheit in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt.

Vor ihrer Bestimmung nimmt der Hauptwahlvorstand des Distrikts, nachdem er die Gewählten bestimmt hat, eine neue individuelle Zuteilung der Hälfte der Anzahl Stimmen, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen, so wie in § 1 Absatz 2 bestimmt, zugunsten der nicht gewählten Kandidaten vor; diese Zuteilung erfolgt wie für die Bestimmung der Gewählten, wobei jedoch mit dem ersten der nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zu beginnen ist. ' »

Die Artikel 7 und 9 sind Teil von Kapitel III des Gesetzes, das die Abänderungen des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes enthält.

Artikel 7 bestimmt (die angefochtenen Bestimmungen sind kursiv gedruckt):

« Artikel 57 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 5. Juli 1976, wird wie folgt ersetzt:

' Art. 57. Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste der Anzahl Sitze entspricht, die der Liste zukommen, sind diese Kandidaten alle gewählt.

Wenn die erste dieser Anzahlen größer ist als die zweite, werden die Sitze den Kandidaten in absteigender Reihenfolge der Anzahl erhaltener Stimmen zuerkannt. Bei gleicher Stimmenanzahl ist die Vorschlagsreihenfolge maßgebend. *Bevor der Hauptwahlvorstand die Gewählten bestimmt, teilt er den Kandidaten individuell die Hälfte der Anzahl Stimmen zu, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen. Diese Hälfte wird ermittelt, indem das Produkt, das sich aus der Multiplikation der Anzahl der in Artikel 50 § 1 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld mit der Anzahl der durch diese Liste erzielten Sitze ergibt, durch zwei geteilt wird.*

Die im vorhergehenden Absatz erwähnte Zuteilung erfolgt durch Übertragung. Den Vorzugsstimmen, die der erste Kandidat der Liste erhalten hat, werden so viele zuzuteilende Stimmzettel hinzugefügt, wie nötig sind, um die jeder Liste eigene Wählbarkeitsziffer zu erreichen. Ist ein Überschuß vorhanden, so wird er auf die gleiche Art und Weise dem zweiten Kandidaten zugeteilt, dann dem dritten und so weiter, bis die Hälfte der Anzahl der Stimmen, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen, so wie im vorhergehenden Absatz bestimmt, erschöpft ist.

Die jeder Liste eigene Wählbarkeitsziffer ergibt sich aus der Teilung des Produkts, das sich aus der Multiplikation der in Artikel 55 bestimmten Wahlziffer der Liste mit der Anzahl dieser Liste zugeteilter Sitze ergibt, durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste zukommen.

Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste kleiner ist als die Anzahl Sitze, die der Liste zukommen, sind diese Kandidaten alle gewählt, und die verbleibenden Sitze werden gemäß Artikel 56 Absatz 3 zugeteilt. ' »

Artikel 9 bestimmt (die angefochtenen Bestimmungen sind kursiv gedruckt):

« Artikel 58 desselben Gesetzes, abgeändert durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993, wird wie folgt ersetzt:

' Art. 58. Aus jeder Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten gemäß Artikel 57 gewählt sind, werden die nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen oder bei Stimmgleichheit in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt.

Vor ihrer Bestimmung nimmt der Hauptwahlvorstand, nachdem er die Gewählten bestimmt hat, eine neue individuelle Zuteilung der Hälfte der Anzahl Stimmen, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen, so wie in Artikel 57 Absatz 2 bestimmt, zugunsten der nicht gewählten Kandidaten vor; diese Zuteilung erfolgt wie für die Bestimmung der Gewählten, wobei jedoch mit dem ersten der nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zu beginnen ist. ' »

Das Gesetz vom 27. Dezember 2000 « zur Ergänzung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 zur Verringerung des Devolutiveffekts der Listenstimmen um die Hälfte und zur Abschaffung des Unterschieds zwischen ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten für die Provinzial- und Gemeindewahlen und für die Wahl des Europäischen Parlaments » (*Belgisches Staatsblatt*, 24. Januar 2001, und Berichtigung, 3. Februar 2001) beinhaltet keine Änderung der hier angefochtenen Bestimmungen und wirkt sich nicht auf die vorliegende Klage aus.

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Der Kläger bemängelt in seiner Eigenschaft als belgischer Staatsbürger, daß das Gewicht seiner Stimme durch die Zuerkennung von Listenstimmen an die Kandidaten beeinflusst werde, die hierzu in einer vorteilhaften Reihenfolge auf der Liste der Partei angeführt seien, für die sie für die Provinzial- und Gemeinderatswahlen kandidierten.

B.2.2. Der Ministerrat führt als Unzulässigkeitseinrede an, daß der Kläger kein Interesse an seiner Klage habe. Der Ministerrat bemerkt, daß im Falle der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen die vorherige Regelung wieder anwendbar würde, bei der die Listenstimmen voll wirksam seien und somit nicht halbiert würden, was vom Standpunkt des Klägers aus nachteiliger wäre.

B.2.3. Das angefochtene Gesetz bezieht sich auf das Wahlrecht. Das Wahlrecht ist ein grundlegendes politisches Recht in der repräsentativen Demokratie. Jeder Wähler hat ein Interesse daran, die Nichtigerklärung der Bestimmungen des besagten Wahlgesetzes zu fordern, die das Gewicht seiner Stimme beeinflussen können.

Die Tatsache, daß der Devolutiveffekt der Listenstimmen um die Hälfte verringert wird und daß diese Devolutivwirkung bei einer etwaigen Nichtigerklärung wieder voll wirksam sein würde, beeinträchtigt nicht das Interesse des Klägers, da er hoffen kann, auf diese Weise eine neue Möglichkeit zu erhalten, damit die angeprangerte Situation günstiger geregelt wird.

B.2.4. Der Kläger weist das erforderliche Interesse nach.

Zur Hauptsache

B.3.1. Der Kläger macht einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, an sich oder in Verbindung mit anderen Verfassungsbestimmungen über das Wahlrecht, insbesondere mit den Artikeln 61, 64, 67 §§ 1 und 2, 116 und 162 der Verfassung.

B.3.2. Insofern der Klagegrund eine unmittelbare Prüfung anhand der Artikel 61, 64, 67 §§ 1 und 2, 116 und 162 der Verfassung fordert, unabhängig von der Frage der Vereinbarkeit mit deren Artikeln 10 und 11, ist der Hof nicht zuständig, darüber zu befinden.

B.3.3. Selbst in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ist die Geltendmachung des Verstoßes gegen deren Artikel 61, 64, 67 §§ 1 und 2 und 116 nicht sachdienlich, da sich die letztgenannten Artikel nicht auf die Provinzial- und Gemeinderatswahlen beziehen, die den Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen bilden.

Ferner wird nicht erläutert, in welcher Hinsicht die angefochtene Regelung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 162, verstoßen würde, der besagt, daß der Gesetzgeber die Anwendung des Grundsatzes der Direktwahl der Mitglieder der Provinzial- und Gemeinderäte gewährleisten muß.

B.3.4. Der Hof beschränkt sich deshalb auf eine Prüfung hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.4. Der Kläger behauptet, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, da die Kandidaten, die aufgrund ihres Platzes auf der Liste nicht für die Devolutivwirkung der Listenstimme in Frage kämen, nicht die gleichen Chancen erhielten, gewählt zu werden.

B.5. Der Devolutiveffekt der Listenstimmen bewirkt eine ungleiche Behandlung der Kandidaten und demzufolge der Wähler, die für bestimmte Kandidaten stimmen, entsprechend ihrer Reihenfolge auf der Liste; ihre Chancen, gewählt zu werden, hängen nicht nur von der Anzahl der direkt zu ihren Gunsten abgegebenen Vorzugsstimmen ab, sondern gegebenenfalls von ihrem Listenplatz.

B.6. Mit den angefochtenen Bestimmungen verfolgte der Gesetzgeber die Absicht, « den Bürger mehr, als dies nun der Fall ist, bei der Bestimmung derjenigen, die seine Interessen vertreten werden, [einzubeziehen] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Dok. 50 0666/003, S. 3). Ebenso wie mit dem Entwurf einer gleichartigen Regelung über die Wahlen der föderalen gesetzgebenden Kammern und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde mit dem Entwurf der nun angefochtenen Regelung das Ziel verfolgt,

« die Wirkung der Listenstimmen um die Hälfte verringern, so daß bei der Zuordnung der Sitze innerhalb einer Liste die Anzahl Vorzugsstimmen, die die verschiedenen Kandidaten der Liste erhalten haben, besser berücksichtigt wird. Daraus wird sich eine größere Chancengleichheit zwischen den Kandidaten ergeben, was zu einer Belegung der Gegenüberstellung von Ideen beitragen wird, die der Bürger so sehr verlangt. Gemäß dem vorgeschlagenen System zählen die Listenstimmen, die günstig für die Reihenfolge der Invorschlagbringung sind, auch weiterhin für die Berechnung der Wahlziffer der Liste, werden jedoch nur zur Hälfte berücksichtigt für die Errechnung der Sitzverteilung unter den Kandidaten der Liste » (ebenda, Dok. 50 0666/001, SS. 3-4, und Dok. 50 0667/001, S. 3).

Aus den Vorarbeiten geht überdies hervor, daß die angenommene Regelung auf einem Kompromiß zwischen den Befürwortern und den Gegnern des Systems des Devolutiveffektes der Listenstimmen beruht (ebenda, Dok. 50 0666/003, SS. 8-11).

B.7. Einerseits kann die Logik eines Systems, das das allgemeine Wahlrecht befürwortet, den Gesetzgeber dazu anregen, jedem Wähler einen möglichst großen Einfluß zu verleihen. Andererseits kann die Zustimmung zum Programm einer Liste als ein Zeichen des besonderen Interesses für politische Probleme betrachtet werden, die bei den Wahlen zur Debatte stehen.

Es obliegt dem Gesetzgeber, innerhalb der durch die Verfassung festgelegten Grenzen zu bestimmen, wann und wie Wahlen durchgeführt werden. Es obliegt dem Hof lediglich zu prüfen, ob die Entscheidung des Gesetzgebers diskriminierend ist oder nicht.

B.8. Der angeprangerte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium; dabei handelt es sich um den Platz der Kandidaten auf der Liste und die Zuordnung der Hälfte der Listenstimmen unter Berücksichtigung der Wählbarkeitsziffer entsprechend der von dieser Liste erhaltenen Anzahl Sitze sowie der Anzahl übertragbarer Listenstimmen, die jeder der ordentlichen Kandidaten und der Ersatzkandidaten nötig hat, um gewählt zu sein.

Das Unterscheidungskriterium ist sachdienlich in bezug auf die Zielsetzung des Gesetzgebers, den Einfluß der Parteien auf die Chancen der Kandidaten zu verringern.

Schließlich hat die Maßnahme für den Wähler keine unverhältnismäßigen Folgen, da er in jedem Fall die Möglichkeit hat, Vorzugsstimmen abzugeben.

B.9. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

H. Boel